

# Zuständigkeit

## Einleitung

Der Mensch ist ein beseeltes Wesen. In seiner Rolle als Rechtssubjekt steht ihm normalerweise eine "Natürliche Person" zur Verfügung, welche untrennbar mit ihm verbunden ist und über welche er unter anderem zum Träger von unveräußerlichen Rechten wird.

**Diese Rechte kann ein Mensch allerdings nur wahrnehmen, wenn eine Gebietskörperschaft existiert, die diese auch gewährleistet.**

Nur eine Gebietskörperschaft vermag dem Grunde nach, die Menschen in ihrem Gebiet zu schützen und ihnen zu ihrem Hoheitsrecht zu verhelfen. Man spricht auch von der Ausübung von Hoheitsgewalt, da das Handeln einer Gebietskörperschaft nicht immer im Einverständnis mit den betreffenden Personen stehen muß, die sich im definierten Territorium der jeweiligen Gebietskörperschaft befinden. Nur in dieser Konstellation kann ein Staat den übergreifenden Handel regieren und nicht umgekehrt.

**"Hoheitliches Handeln" ist damit immer gebietsbezogenes Handeln!**

Sämtliche Bundesgesetze sind deshalb nach Offenkundigkeit nichtamtlich und inzwischen auch ohne räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich. Offensichtlich haben die Deutschen ihre Gebietshoheit nicht freiwillig abgegeben, sondern sie mussten ihr in krimineller Weise durch illegitime Regierungen heimlich, still und leise entledigt werden. Deshalb existiert heute das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" auch noch, was unserem völkerrechtlich anerkannten Staat entspricht, der Rechtsfähigkeit besitzt, jedoch mangels institutionalisierter Organe handlungsunfähig am Boden liegt.

Dennoch entsprechen seine staatlichen Gesetze noch heute dem gültigen Recht, was auch daran ersichtlich wird, daß man sogar nach "BRD"-Recht noch auf seine natürliche Person aus dem Staatsrecht zugreifen kann. Theoretisch besteht damit die Möglichkeit, sich wieder unter den hoheitlichen Schutz zu begeben und den Organen der "BRD" die Zuständigkeit abzusprechen.

**Wie man einen Zugang zu den staatlichen Reichsgesetzen erhält und folglich der natürlichen Person aus dem Staatsrecht habhaft wird, soll das Thema dieses Kapitels werden.**

### EINSCHUB:

Vielfach wird aus Unkenntnis das Deutsche Reich und das sogenannte "Dritte Reich" fälschlicherweise gleichgesetzt. Hier gilt es unbedingt zu differenzieren und beide Konstrukte voneinander abzugrenzen!

**Das Deutsche Reich und das sogenannte "Dritte Reich" sind zwei Dinge, die unter gar keinen Umständen gleichgesetzt werden können.**

Der Begriff **Deutsches Reich** ist die völkerrechtlich korrekte Bezeichnung für einen Staatenbund wie er im Jahre 1871 gegründet wurde - weiter nichts. Das Deutsche Reich als legitimes Völkerrechtssubjekt gibt es bereits seit vielen Jahrhunderten (auch wenn es früher zeitweise anders genannt wurde, beispielsweise "Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation" etc.).

Der Begriff **"Drittes Reich"** ist demgegenüber kein völkerrechtlicher Begriff, er ist eher als ein Begriff aus dem "Polit-Jargon" anzusehen und bezeichnet das nationalsozialistische Unrechtsregime und die illegale nationalsozialistische Rechtssetzung in der Zeit von 1933 bis 1945 und bestand

damit lediglich zwölf Jahre. Das sogenannte "Dritte Reich" hatte zudem keine staatsrechtliche Grundlage, es basierte auf der rechtswidrigen Außerkraftsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung des Deutschen Reiches.

**Somit stehen sich das Deutsche Reich und das sogenannte "Dritte Reich" völlig konträr beziehungsweise feindlich gegenüber. Sie haben nichts miteinander zu tun!**

Die nationalsozialistische Rechtssetzung des sogenannten "Dritten Reiches" wurde von den Alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkrieges auf der Potsdamer Konferenz sowie im SHAEF-Gesetz Nr. 1 aufgehoben. Sie war zudem per se rechtswidrig, da sie bereits illegal zustande gekommen war.

Es wird von den "BRD"- und Medien-Vertretern wiederholt versucht, die Begriffe Deutsches Reich und "Drittes Reich" gleichzusetzen, um negative Emotionen gegenüber der korrekten Bezeichnung Deutsches Reich zu bewirken.

Ein Vergleich von "BRD" oder "Weimarer Republik" mit dem "Dritten Reich" wäre da angebrachter und führt zu viel mehr Ähnlichkeit!

## Die natürliche Person im Hoheitsrecht

Da die "BRD" kein Staat ist, dürfen ihre Organe nur die eigens erzeugten juristischen Personen verwalten. Dennoch sind unsere staatlichen Gesetze unseres handlungsunfähigen Staates weiterhin existent und in Kraft.

Um einen Zugang zur natürlichen Person aus dem Hoheitsrecht zu bekommen, richten wir unsere Aufmerksamkeit zunächst noch einmal auf Artikel 116 des Grundgesetzes.

*"Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ..."*

(VGL. ART. 116, ABS. (1) GG)

Demnach kennt das Grundgesetz offensichtlich mehr als eine Variante der Person "Deutscher".

- Im ersten Teilsatz steht "**im Sinne dieses Grundgesetzes**", was so viel bedeutet wie im Sinne der Besitzer, der Benutzerordnung.
- Im 2. Nebensatz steht "**wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt**", was den Regelungen im Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG] entspricht.
- Der wichtigste Teil ist jedoch der erste Nebensatz: "**vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen**".

Einen Hinweis darauf, wo man bezüglich dieser anderweitigen gesetzlichen Regelungen fündig werden könnte, lässt sich dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch entnehmen. Dieser lautet wie folgt.

*"Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft."*

(VGL. ART. 50 EGBGB)

**Demzufolge kann sogar den Bestimmungen der "BRD"-Gesetze entnommen werden, daß die staatlichen Reichsgesetze weiterhin in Kraft sind.**

### EINSCHUB:

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in einem Urteil bereits die Fortexistenz vom "Deutschen Reich", was mit dem folgenden Auszug belegt wird.

*„Das Grundgesetz [...] geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist. [...] Das Deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“*

(VGL. URTEIL -- 2 BvF 1/73 -- VOM 31. JULI 1973, RN. 78)

### FAZIT:

**Gemäß Bundesverfassungsgericht existiert das Völkerrechtssubjekt "Deutsche Reich" von 1871 fort und besitzt Rechtsfähigkeit.**

**Folglich entsprechen die im "BRD"-Recht genannten "Reichsgesetze" dem Hoheitsrecht bzw. dem Staatsrecht und damit dem gültigen Recht in Deutschland.**

Nachdem im ersten Schritt das Hoheitsrecht ermittelt werden konnte, muss als Nächstes die natürliche Person ausfindig gemacht werden.

Zu diesem Zweck schaut man sich im staatlichen Staatsangehörigkeitsgesetz, dem **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913**, um und findet darin die folgende Regelung.

*§ 1 Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat besitzt.*  
(VGL. § 1 RuStAG VOM 22. JULI 1913)

Beim Wort „Deutscher“ scheint es sich um eine natürliche Person zu handeln, da sie Angehöriger eines Staates – genauer gesagt, eines Bundesstaates – ist.

Wie eine solche Staatsangehörigkeit erworben wird oder nachzuweisen ist, lässt sich einer der Folgeregelungen entnehmen.

*§ 4 Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.*  
(VGL. § 4 RuStAG VOM 22. JULI 1913)

**Demnach erfolgt die Zuordnung der Person "Deutscher" durch die Geburt. Bei ehelichen Kindern über die väterliche, bei unehelichen Kindern über die mütterliche Linie.**

Ob es sich bei der Person "Deutscher" tatsächlich um die natürliche Person handelt, bestätigt das staatliche BGB vom 18. August 1896.

*§ 1 Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.*  
(VGL. § 1 BGB VOM 18. AUGUST 1896)

**Da hier die Rede vom "Menschen", dessen Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt beginnt, schließt sich der Kreis. Demnach handelt es sich bei der Person "Deutscher" also um unsere natürliche Person aus dem Staatsrecht.**

Dass es sich dabei tatsächlich um eine übergeordnete Rechtsebene handelt, findet sogar im "BRD"-Recht, dem sogenannten Personalstatut aus dem Einführungsgesetz zum BGB, eine unmissverständliche Bestätigung.

*(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.*

(VGL. § 5 EGBGB)

#### **FAZIT:**

**Mit einem lückenlosen Nachweis der Abstammung durch Geburts- und Heiratsurkunden der Vorfahren lässt sich die Erbschaft der Staatsangehörigkeit in einem der noch existierenden Bundesstaaten belegen.**

**Auf diesem Wege kann jeder Deutsche nach RuStAG 1913 der natürlichen Person aus dem Staatsrecht habhaft werden!**

## Natürliche Person vs. Juristische Person

Die folgende Gegenüberstellung von juristischer Person und natürlicher Person soll zeigen, welcher Stellenwert diesem kleinen, aber feinen Unterschied zukommt.

Juristische Person	Natürliche Person
Name	Familienname
Handelsrecht	Staatsrecht
Sache	Deutscher
staatenlos	Staatsangehöriger
Treuhänder	Begünstigter
Besitz	Eigentum
wohnhaft	Wohnsitz
Privilegien	Rechte
erziehungsberechtigt	elterliche Gewalt

Um diesen Unterschied noch etwas deutlicher herauszuarbeiten, werden im Folgenden einige Beispiele aufgezeigt, welche Rechtsfolgen sich aus den zwei Rechtsstellungen ableiten lassen.

- Sachen können kein Eigentum haben, weshalb man uns mit Fug und Recht bereits als enteignet betrachten können.
- Die juristische Person unterliegt der Wohnhaft, was etwas ganz anderem entspricht als der Wohnsitz der natürlichen Person.
- Die dramatischste Konsequenz daraus ist, daß wir unveräußerliche Rechte gegen Privilegien getauscht haben, die uns jederzeit entzogen werden können.
  - Die Erziehungsberechtigung ist ein Privileg, das jederzeit entzogen werden kann. Im Gegensatz dazu steht die elterliche Gewalt. (Nur auf dieser Basis können Jugendämter wahllos Kinder von ihren Familien entreißen.)

## Rechtsfolgen

Mit diesem Kapitel konnte aufgezeigt werden, daß sich die Reichsgesetze nachweislich noch in Kraft befinden und das "Deutschen Reich" noch existiert und Rechtsfähigkeit besitzt, allerdings mangels institutionalisierter Organe handlungsunfähig ist.

Es wurde gezeigt, daß das "BRD"-Recht zwei Varianten von Deutschen kennt, entweder

- (1) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, oder
- (2) Deutscher mit Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat.

Bei **Variante (1)** handelt es sich um die **illegale juristische Person der "BRD"** nach nationalsozialistischem Recht, welche mit den von der "BRD" ausgegebenen Dokumenten ausgewiesen wird.

Aus Unwissenheit und im guten Glauben, es würde sich dabei um seine natürliche Person handeln, erklären die Menschen in Deutschland bei Verwendung dieser juristischen Person vollkommen unbewusst die Vertretungsabsicht sowie die daraus hervorgehende Haftungsübernahme für eine Person, mit welcher sich der Mensch bei Verwendung zum Treuhänder macht und damit kein Gläubiger mehr sein kann.

Für **Variante (2)** konnte nachgewiesen werden, daß es sich bei diesem Deutschen um einen Menschen und damit um seine **natürliche Person aus dem gültigen Staatsrecht** vom "Deutschen Reich" handelt.

Es wurde anhand staatlicher Bestimmungen belegt, wie die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates vererbt wird. Davon lässt sich ableiten, daß jeder Deutsche durch Erbringen von Abstammungsnachweisen dieser natürlichen Person habhaft werden kann.

Welche Konsequenzen die Verwendung der jeweiligen Variante mit sich zieht, konnte anhand der abschließenden Gegenüberstellung beider Varianten deutlich vor Augen geführt werden, wobei die Variante (1) ausschließlich Nachteile mit sich zieht, was hier nicht unerwähnt bleiben soll.

**Da die "BRD" nicht befugt ist, natürliche Person aus dem Staatsrecht zu verwalten, fehlt den Organen der "BRD" somit die Zuständigkeit für den Deutschen aus (2).**

### FAZIT:

Durch die Erbringung von Abstammungsdokumenten zum Nachweis einer mit Geburt vererbten Staatsangehörigkeit kann ein Mensch wieder seiner natürlichen Person gemäß staatlichem BGB § 1 vom 18. August 1896 habhaft werden und den Schutz staatlichen Rechts genießen.

Unter Berufung auf diese natürliche Person wird dann erklärt, daß alle Verträge, die in der Vergangenheit eventuell versehentlich und unter Täuschung im Rechtsverkehr durch konkludentes Handeln dieser Person zustande gekommen sind – zum Beispiel durch Annahme von Steuernummern oder Akten- und Geschäftszeichen, Beitragskonten – ausdrücklich widerrufen und gekündigt werden.

Zudem wird vorsorglich § 119 des staatlichen BGB vom 18. August 1896 geltend gemacht, um eventuell unter Täuschung abgegebene Willenserklärungen zu widerrufen.

**Außerdem wird sich auf die Rechtsstellung als Deutscher berufen, woraus das Recht auf Anwendung von § 15 GVG vom 27. Januar 1877 in der letzten staatlichen Fassung sowie den dementsprechenden gesetzlichen Richter erwächst.**